

GEMEINDEAMT



FLACHAU

5542 · Bezirk St. Johann/Pg. · Salzburg
Telefon 06457/2250 · Telefax 06457/2244

Flachau, am 13.09.2018

Zahl: D/11675/2018

Bei Antwortschreiben die Zahl angeben.

K u n d m a c h u n g

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Flachau erlässt gemäß § 16 Abs. 2 iVm § 79 Salzburger Gemeindeordnung 1994 idgF und aufgrund des Gemeindevertretungsbeschlusses vom 20. Juni 2018 und vom 13. September 2018, folgende

o r t s p o l i z e i l i c h e V e r o r d n u n g

§ 1

Bauverbot während der Wintersaisonzeit

- 1) In der Zeit vom 15. Dezember bis 15. März eines jeden Jahres sind lärmende Bautätigkeiten wie Erdaushub-, Planier-, Schüttungs- sowie Rohbauarbeiten im gesamten Gemeindegebiet in der Nähe von bewohnten Objekten zur Gänze verboten.
- 2) Generell sind lärmende Bautätigkeiten während den Ruhezeiten, diese sind an Wochentagen von 22.00 bis 07.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen untersagt.

§ 2

Anbringen von Plakaten

Das Anbringen von Plakaten, Werbetafel und dergleichen an Bäumen, Zäunen, Straßenbeleuchtungen oder ähnlichen oder das Aufstellen von Plakatständern ist im gesamten Gemeindegebiet verboten. Ausgenommen sind die dafür vorgesehenen Werbetafeln des Tourismusverbandes Flachau und Ankündigungen von Veranstaltungen im allgemeinen Interesse mit Genehmigung der Gemeinde Flachau.

§ 3

Verteilung von Werbematerial

Die Verteilung von Werbematerial auf öffentlichen Parkplätzen oder Straßen und eine damit verbundene Belästigung von Passanten ist untersagt.

§ 4

Erklärung zur Verwaltungsübertretung

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung wird als Verwaltungsübertretung nach den Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 § 10 durch die Bezirksverwaltungsbehörde bestraft.

Adresse: Gemeindestraße 73 A-5542 Flachau	Homepage/E-mail: www.flachau.salzburg.at gemeinde@flachau.salzburg.at	Bankverbindung: Raiffeisenbank Flachau Sparkasse Flachau	IBAN: AT61 3500 4000 0115 0002 AT30 2040 4094 0717 0194	BIC: RVSAA2S004 SBGSAT2SXXX	UID-Nr: ATU38134309
---	---	--	---	-----------------------------------	------------------------

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gem. § 79 Abs. 1 der Salzburger Gemeindeordnung 1994 nach Ablauf einer zweiwöchigen Kundmachungsfrist mit 1. Oktober 2018 in Kraft.

Für die Gemeindevertretung
Der Bürgermeister:

Thomas Oberreiter



Dieses Dokument wurde von Thomas Oberreiter elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum/Zeit 17.09.2018 16:06:36

SID 01DB

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.flachau.salzburg.at/amtssignatur